



Caritas

Nah. Am Nächsten

Caritas-Dienste im Landkreis München
Kinderkrippe St. Christophorus
Poinger Str. 10
85551 Kirchheim
Telefon: 089 960128810

Verfassung der Kinderkrippe St. Christophorus



Verfassunggebende Versammlung der Kinderkrippe St. Christophorus

Präambel

- Vom 4. – 6.11.2019 trat das pädagogische Team der Kinderkrippe St. Christophorus als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

§ 1 Eingewöhnung

- **Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden,**
 - mit welchem Mitarbeiter*innen es sich verbunden fühlt,
 - ob es Übergangsobjekte mitbringt.
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden**
 - über das Eingewöhnungskonzept, den Ablauf das Tempo der Eingewöhnung. Die Eltern werden im Vorfeld beim Aufnahmegespräch darüber informiert und beraten.

Die Mitarbeiter*innen orientieren sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder (welche Bezugsperson das Kind eingewöhnt). Diese wird im Vorfeld festgelegt. Die Kinder entscheiden darüber, ob sie die Bezugsperson annehmen oder ob sie eine andere Bezugsperson möchten.

§ 2 Helfen

- **Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden,**
 - ob es helfen möchte und ob es das Angebot der Fachkraft annimmt, zum Beispiel beim Tischdecken, Abräumen, Kehren, etwas in eine andere Gruppe bringen, etwas holen....
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,**
 - bei welchen im Tagesablauf anfallenden und sie betreffenden Aufgaben die Kinder helfen können. Dabei werden die Sicherheit und der Kinderschutz berücksichtigt. Die Rechte anderer dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Morgenkreis

Der Morgenkreis setzt sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Gruppen zusammen und findet jeden Morgen statt. Die Fachkraft bereitet den Morgenkreis vor. Dabei bittet sie die Kinder um Hilfe bei der Vorbereitung.

- **Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden,**
 - ob es am Morgenkreis teilnimmt,
 - wo es sitzen möchte.
- **Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden,**
 - was im Morgenkreis gemacht wird,
 - eigene Ideen und Wünsche mit einzubringen,
 - wie lange der Morgenkreis dauert.
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,**
 - in welchem Zeitrahmen während des Tagesablaufes der Morgenkreis stattfindet,
 - wer den Morgenkreis moderiert.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder.

§ 4 Portfoliogestaltung

- **Die Kinder haben das Recht zu entscheiden,**
 - wer den Portfolio Ordner anschauen darf. Nein ist Nein!!
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,**
 - wann, wie, wie oft und von wem das Portfolio gestaltet wird,
 - welcher Inhalt in den Portfolioordner kommt,
 - ob der Portfolioordner mit nach Hause genommen werden darf.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten darauf, dass das Portfolio mit möglichst vielen individuellen Dingen gestaltet wird und dass das Nein der Kinder akzeptiert wird.

§ 5 Freispiel

- **Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden,**
 - was, wann, wo und mit wem es spielt,
 - mit welchen während der Freispielzeit zur Verfügung stehenden Materialien es spielt,
 - ob es in eine andere Gruppe geht.
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,**
 - welche Rahmenbedingungen es gibt, z.B. die Spielorte, die Zeit und Tage.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich auf die Bedürfnisse der Kinder zu achten und passen die Freispielzeit an die Bedürfnisse der Kinder an.

§ 6 Aktivitäten und Themen

- **Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden,**
 - ob und wie lange sie an den Angeboten teilnehmen,
 - ob sie eine andere Gruppe besuchen,
 - wo sie beim Spazieren gehen hin gehen wollen.
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,**
 - welche Angebote stattfinden,
 - wo, wie lange, wie oft, ab welchem Alter Kinder teilnehmen können.

Die Mitarbeiter verpflichten sich, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder bei der Angebotsplanung zu berücksichtigen und mit in die Planung einzubeziehen

§ 7 Schlafen / Ruhen

- **Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden,**
 - ob, wann und wie sie schlafen oder ruhen,
 - welche Kleidung sie beim Schlafen tragen, jedoch mindestens einen Body,
 - wie lange und mit welchen Schlafutensilien sie schlafen oder ruhen. Dabei dürfen die Gegenstände andere Kinder nicht vom Schlafen oder Ruhen abhalten.
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,**
 - welche Räume und Plätze zum Schlafen/Ruhen zur Verfügung stehen,
 - welche alternativen Schlaf-/Ruhemöglichkeiten angeboten werden,
 - wann die Schlafens-/Ruhezeit ist, bei Bedarf ist es aber jederzeit möglich,
 - welche Rituale es gibt und wie die Schlafens-/Ruhezeit gestaltet wird,
 - dass keine Kinder vom Schlafen/Ruhen abgehalten oder gestört werden dürfen.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verlassen nach 30 Minuten den Raum. Kinder, welche nicht schlafen, können selbst entscheiden, ob sie das Zimmer ebenfalls verlassen wollen.

§ 8 Körper und Hygiene

- **Die Kinder haben das Recht zu entscheiden,**
 - wann und von wem sie gewickelt werden.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss, wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.

- **Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden,**
 - wann sie keine Windel mehr möchten,
 - sie auf die Toiletten gehen und ob sie dabei Unterstützung in Anspruch nehmen möchten und von wem.
- **Jedes Kind hat das Recht,**
 - sich die Hände und den Mund selbst zu waschen,
 - sich die Nase selbst zu putzen.

Kommt der Impuls nicht vom Kind, behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen das Recht vor, zu entscheiden, ob, wann, wie oft, womit und wie Nase geputzt bzw. Hände gewaschen wird.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich den Kindern Unterstützung anzubieten und ihnen geeignete Materialien z.B. Waschlappen, Taschentücher etc. zur Verfügung zu stellen

- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,**
 - wann Hände gewaschen werden und dass das Wickeln entsprechend der Schutzvereinbarung im Bad durchgeführt wird
 - dass die Kinder zu Hause mit Sonnencreme eingecremt werden und verpflichten sich die Kinder in der Einrichtung nachzucremen
 - wann ein Kind wegen Einkoten unter der Dusche gewaschen werden muss. Sie verpflichten sich, die Wünsche der Kinder zu berücksichtigen, feinfühlig zu sein, die Kinder sprachlich zu begleiten und in den Dialog mit dem Kind zu treten, wenn es nicht geduscht werden möchte.

§ 9 Kleidung

- **Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden,**
 - wie es sich in den Innenräumen kleidet.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen stellen eine Kleidungs- und Hausschuhsammelkiste in den Räumen bereit.

- **Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen,**
 - ob und wo sie sich umziehen und ob sie dafür Unterstützung in Anspruch nehmen möchten.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass bei starker Verschmutzung das Kleidungsstück gewechselt werden muss. Außerdem achten die pädagogischen Mitarbeiter*innen darauf, dass die Privatsphäre der Kinder gewahrt bleibt

- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden und durchzusetzen,**
 - dass die Kinder mindestens mit einem Oberteil und einem Beinkleid bekleidet sind,

- dass die Kinder beim Baden mindestens eine Badehose / Schwimmwindel tragen,
- welche Kleidung und Schuhe die Kinder im Garten tragen,

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten darauf, dass für jedes Kind entwicklungsgerechte und wetterentsprechende Ersatzkleidung, die von den Eltern bereitgestellt wird, zur Verfügung steht.

§ 10 Essen und Trinken

- **Die Kinder haben das Recht, sich selber Essen und Trinken zuzunehmen.**
- **Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen,**
 - ob sie den Tisch decken möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen stellen geeignetes Geschirr und Besteck zur Verfügung,
 - wo und neben wem sie beim Essen sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Sitzordnung zu ändern, wenn andere Kinder gestört werden (Testphase bis Ende des Jahres).
 - ob, wie, was und wieviel sie essen, solange genug für alle da ist,
 - wann und wie viel sie trinken,
 - welches Besteck sie zur Nahrungsaufnahme verwenden, dabei werden alle Besteckarten angeboten. Die Mitarbeiter*innen regen die Kinder dazu an, Besteck zu verwenden.
 - ob sie probieren möchten. Den Kindern werden zum Probieren Probiertionen von dem pädagogischen Mitarbeiter*innen angeboten.
 - ob sie ein Lätzchen möchten, das ihnen von den pädagogischen Mitarbeiter*innen angeboten wird.
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, beim Essen zu entscheiden,**
 - wann das Mittagessen stattfindet und wie lange es dauert,
 - wann die Kinder aufstehen dürfen,
 - den Speiseplan und die Getränke zu bestimmen.
 - Die Wünsche der Kinder werden, wenn möglich, berücksichtigt. Es wird auf Kinder, die mehr Zeit beim Essen benötigen, Rücksicht genommen.

§ 11 Nähe und Distanz

- **Die Kinder und pädagogischen Mitarbeiter*innen haben das Recht,**
 - über Nähe und Distanz beim Kuschneln, Trösten, Spielen und sozialen Beziehungen zu entscheiden. Nein heißt Nein!

Der Kinderschutz steht jederzeit im Vordergrund, wie im Kinderschutzkonzept festgelegt.

§ 12 Bedürfnisse und Gefühle

- **Die Kinder haben das Recht,**
 - alle Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken, wo und wie sie es wollen oder brauchen, solange kein Anderer beeinträchtigt wird,
 - sich die Freunde und Bezugsperson selbst auszusuchen, Freundschaften zu knüpfen und diese zu pflegen,
 - Autonomie zu entwickeln,
 - den eigenen Körper zu entdecken,
 - zu entscheiden, wie sie sich fortbewegen wollen z.B. krabbeln, laufen,
 - ob sie ein Kuscheltier möchten,
 - selbst zu entscheiden, ob sie einen Schnuller benötigen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen regen die Kinder an, den Schnuller an einen festen und zugänglichen Platz abzulegen.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen nehmen die Gefühle/Gefühlsausdrücke wahr und an, akzeptieren die Kinder in ihrem Sein und unterstützen die Kinder bei einer angemessenen Gefühlsregulation.

§ 13 Personal

- **Die Kinder haben kein Recht zu bestimmen,**
 - wie das Personal eingeteilt wird.

Bei der Einstellung von neuem Personal achten die Fachkräfte darauf, wie die Kinder auf die neue Person reagieren und beziehen dies in Ihre Überlegungen mit ein. Die endgültige Entscheidung trifft die Leitung in Absprache mit den Fachkräften.

§ 14 Finanzen

- **Die Kinder haben kein Recht über die Finanzen zu entscheiden**

§ 15 Feste und Feiern

- **Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden,**
 - ob sie ihren Geburtstag feiern möchten,
 - welche Tischdeko sie, aus den vorhandenen Materialien, aussuchen,
 - welche Utensilien wie z.B. Krone, Kerze, Geschirr, Stuhlbezug sie möchten,
 - neben wem sie sitzen möchten,

- was sie zu Essen für die Feier mitbringen.
- **Die Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,**
 - welchen Ablauf die Geburtstagsfeier hat,
 - dass die Geburtstagsfeier in der Gruppe, während des Morgenkreises stattfindet,
 - an welchem Tag die Geburtstagsfeier stattfindet, in Absprache mit den Eltern,
 - welche Geschenke es für die Kinder gibt,
 - welche Feste und Feiern stattfinden. Die Kinder haben hier ein Anhörungsrecht.

§ 16 Raumgestaltung

- **Die Kinder haben kein Recht zur Bestimmung des Raumkonzepts sowie der Gestaltung und Anordnung der Möbel.**

Die Fachkräfte verpflichten sich, die Bedürfnisse der Kinder zu beobachten und diese in ihre Planung mit einzubeziehen.

§ 17 Öffnungs- und Schließzeiten / Rahmenbedingungen

- **Die Kinder haben kein Recht zur Bestimmung der Öffnungs- und Schließzeiten, sowie bei der Einteilung der Gruppen und der Gruppenstärke.**

§ 18 Sicherheit der Kinder, Gefahr in Verzug

- **Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind für die Sicherheit der Kinder verantwortlich.**

§ 19 Regeln

- **Die Kinder haben ein Anhörungsrecht** über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen, wenn dies nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung festgelegt ist. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter*innen einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- **Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder**
 - das Grundstück nicht verlassen,
 - sich beim Bringen bzw. Abholen an- und abmelden,
 - im Sportraum und anderen abgesprochenen Bereichen Schuhe getragen werden müssen,
 - niemand seelisch, emotional oder körperlich verletzt werden darf,

- kein Eigentum von anderen ohne deren Erlaubnis nehmen oder beschädigen.

§ 20 Geltungsbereich

- Die vorliegende Verfassung gilt für den Kinderkrippe St Christophorus. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 21 Inkrafttreten

- Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterin*innen der Kinderkrippe St Christophorus in Kraft.

§ 22 Änderung der Verfassung

- **Die Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*innen geändert werden.**
 - Dabei bedarf es eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
 - Dabei bedarf es eines Beschlusses mit mindestens einer 2/3 Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane oder Verfahrensvorschriften zu verändern.

Fotos / Titelseite © Caritas München Bilderpool G4

Verfasser

Team St. Christophorus

Cristina Basa

Nadja Huber

Elena Kalampaliki

Sophia Lamatsch

Szilvia Paulovics

Dennis Reckmeyer

Klaudia Rikert-Radziej

Elisabeth Schneiderbauer-Greil

Angela Seisenberger

Dozenten

Dörte Berger

Nina Kurz

Version Juni 2020 / letzte Überarbeitung am 17.09.2021

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., Hirtenstr. 4, 80335 München
Vorstand: Georg Falterbaum (Vorsitzender), Gabriele Stark-Angermeier, Thomas Schwarz

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Andrea Thiele

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München: VR-Nr. 7706

Finanzamt München für Körperschaften als mildtätig und gemeinnützig anerkannt: Steuer-Nr. 143/212/00223, Finanzamt-Nr. 9143

